

SATZUNG

VISION HOPE INTERNATIONAL e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vision Hope International“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herbolzheim, Breisgau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des friedlichen Zusammenlebens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Entwicklungsländern.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (i) Information der Öffentlichkeit und Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Probleme von Entwicklungsländern schaffen.
 - (ii) Hilfe für Menschen in akuten Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - (iii) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und der Infrastruktur, Beschaffung von Hilfsgütern und deren Transport.
 - (iv) Gewährung von Hilfen bei Naturkatastrophen, Hungersnot, Ernteausfall, u.ä.
 - (v) Hilfen zur Selbsthilfe und die Förderung von Eigeninitiative (z. B. im Bereich Erwerbswirtschaft).
 - (vi) Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte.
 - (vii) Vermittlung von Kinder- und Projektpatenschaften.
 - (viii) Förderung der nachhaltigen Trinkwasserversorgung und der umweltverträglichen Abwasserentsorgung.
 - (ix) Aufbau von Sanitäreinrichtungen und begleitende Hygieneberatung
 - (x) Lehrprojekte zur Vermittlung von Kenntnissen eines bestimmten Handwerkes (z.B. für Gefangene und Waisenkinder)
 - (xi) Maßnahmen, die insbesondere Frauen ermöglichen an der staatlich gewährleisteten Schulbildung teilzunehmen
 - (xii) Berufliche Bildung (z.B. Computerkurse, Handwerkerlehrgänge, sonstiges), welche das Einkommen der einheimischen Bevölkerung verbessern.
 - (xiii) Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer zur Verbesserung der Unterrichtsqualität.
 - (xiv) Kurse über Grundlagen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene
 - (xv) Ausbildung von Gesundheitspersonal, z.B. Basisgesundheitsarbeitern und Geburtshelferinnen
- (3) Dieser Zweck kann auch durch Beschaffung von Mitteln erreicht werden, um andere steuerbegünstigte Körperschaften, die dieselben Ziele und Zwecke verfolgen, zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und hat keine religiöse Zugehörigkeit.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitenden und Hilfskräften usw. ist zulässig.

§4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht). Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen.
 - b) Stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich durch aktive Mitarbeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist, bei Vision Hope International e.V. engagiert.
- (2) Ein Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied in den Verein kann über ein Online-Formular auf der Website des Vereins gestellt werden oder durch Zusendung an die Vereinsadresse erfolgen. Antragsberechtigt sind natürliche Personen oder Vertreter/innen juristischer Personen oder Personengesellschaften. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n verpflichten. Nach Verifizierung des/der Antragsstellers/in durch die Geschäftsführung des Vereins wird diese/r im Falle natürlicher Personen direkt aufgenommen. Im Falle juristischer Personen und von Personengesellschaften, stimmt der Vorstand über die Aufnahme des/der Antragsstellers/in ab. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. Ein Recht zur Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme oder Ablehnung eines stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Der/Dem Antragsteller/in ist der Beschluss über den Mitgliedschaftsantrag bekanntzugeben. Eine digitale Benachrichtigung per E-Mail ist zulässig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
 - b) die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,

- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßig Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Stimmberechtigte Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft,
 - c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
 - d) durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Für einen Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Spenden und öffentlichen Zuschüssen und erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG entscheiden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in, und eventuell weiteren Mitgliedern.Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, und Vereinsmitglied ist.
- (2) Ist ein Posten nicht besetzt, kann die Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur bei Verhinderung – aus welchem Grund auch immer – des 1. Vorsitzenden, in der Ausübung des Amtes, berechtigt.
- (4) Der Vorstand legt zu Beginn der Amtsperiode die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung per Beschluss fest und regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands in einer Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Erledigung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsanweisungen die Aufstellung des Finanzplanes und des Jahresberichtes. Der bzw. die Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Richtlinien und seine Tätigkeitsschwerpunkte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresbudgets;
 - c) Entwurf des strategischen Plans der Organisation;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Förder- oder Stimmberechtigte Mitglieder);
 - e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer sowie die Einstellung von Mitarbeitern, einschließlich der wichtigsten Mitarbeitern im Ausland (z.B. Landesleiter/in und sein/e Stellvertreter/in)
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Jahresberichtes;
 - g) Abschluss wichtiger Verträge, einschließlich Projektverträge;
 - h) Erlass von Richtlinien für die Organisation und ihre Arbeit;
- (2) Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) Sämtliche Geschäfte, die Grundstücke betreffen;

- b) Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, z.B.: Bürgschaften, Schuldbeitritten, Schuldversprechen und Garantien, die den Verein belasten;
 - c) Erteilung von generellen Handlungsvollmachten;
 - d) Gewährung von Mitteln, sofern sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt des Vereins wesentlich sind und außerhalb des Haushaltsplanes gewährt werden;
 - e) Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen, Rücklagenbildung und die Vermögensverwaltung
 - f) Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete des Vereins, die bisher nicht Satzungszweck (gem. § 2 dieser Satzung) sind.
- (3) Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Zur Planung und Durchführung von Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes des Vereins beträgt grundsätzlich 3 Jahre ab Zeitpunkt der Wahl und Annahme des Amtes. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des jeweils neuen Vorstandes im Amt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Das Amt endet durch Tod, durch die schriftliche Kündigung des Amtes vier Wochen vor Amtsabtritt, einzureichen bei einem Vorstandsmitglied, sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Darüberhinaus, endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft bei Bedarf (jedoch mindestens zweimal im Jahr) die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie sind ferner abzuhalten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies Verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes können mit Hilfe von elektronischen Hilfsmitteln stattfinden.
- (2) Der Vorstand wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind. Einladungen per elektronischen Hilfsmitteln sind gestattet.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- (6) Der Schriftführer erstellt jeweils ein Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzungen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen, im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) sowie fernmündlich in Telefon oder Videokonferenzen gefaßt werden.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikten offen und informiert unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

§13 Haftungsbeschränkung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts;
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über den Finanzplan und den Jahresbericht;
 - d) Wahl von einer/einem oder zwei Kassenprüfern/innen und deren Abberufung;
 - e) Wahl und Abberufung, aus wichtigem Grunde, der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Darüberhinaus ist die Mitgliederversammlung auch für die vorherige Zustimmung der im §10 Abs. 2 aufgelisteten Vereinsangelegenheiten zuständig.

§15 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem stimmberechtigten Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen per elektronischen Hilfsmitteln sind gestattet.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zu 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung hat der Vorstand binnen eines Monats nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, sowie fernmündlich in Telefon oder Videokonferenzen gefaßt werden.
- (7) Für Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung oder die Vereinsauflösung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinielen, sind unzulässig.
- (9) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.

§16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Barkasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor, erläutern diesen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Humedica e. V., Kaufbeuren, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins dann an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft